



**Anforderungen an
die kommunale
Landschaftsplanung**

Landschaftsplanung



Inhalt

Einleitung	1
Landschaftsschutz beginnt beim Inventar	2
Richtplanergänzungen 2010	3
Erstellen des Inventars	4
Vom Inventar zur Nutzungsplanung	6
Weiter zur Planung der Landschaftsentwicklung	8
Hinweise	9

Impressum

Herausgeber

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

Projektleitung

Arthur Stierli, AGR

Arbeitsgruppe AGR

Flurin Baumann, Marianne Staub, Sibylla Streich

Konzept / Text

Suzanne Michel, Kommunikation, Bern

Gestaltung

Claudia Bernet, Grafik, Bern

Fotos

Flurin Baumann, AGR, Umschlag vorne

Henri Leuzinger, Rheinfelden, S. 1 Mitte, rechts

Prisma Bildagentur, S. 3 Mitte, rechts, S. 9 Mitte, rechts

Archiv SL, Umschlag innen, S. 2, S. 8

Pläne

ecoptima ag, Bern

Übersetzung

Aude Elser

Zu beziehen bei

Amt für Gemeinden und Raumordnung AGR

Nydegasse 11/13, 3011 Bern,

Telefon 031 633 77 36, info.agr@jgk.be.ch

www.jgk.be.ch > agr > raumplanung > arbeitshilfen

Bern, August 2011 / Nr. 11.1 d



Einleitung

Vielfältige, erlebnisreiche Landschaften sind wichtig für unser Wohlbefinden und als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Entsprechend bedeutsam sind die Qualität der Wohnumgebung und der Landschaft für die Wahl des Wohnstandorts. Die Landschaft beginnt nicht erst «auf dem Land, wo es schön ist», sie umfasst den gesamten Lebensraum, wie wir ihn wahrnehmen und erleben. Mit unseren Tätigkeiten verändern wir die Landschaft laufend, bewusst und unbewusst.

Natur und Landschaft sind wichtige Güter, deren Schutz in der Bundesverfassung, dem Raumplanungsgesetz, dem Natur- und Heimatschutzgesetz, dem kantonalen Baugesetz und Naturschutzgesetz sowie verschiedenen Verordnungen verankert ist. Der Erhalt und die Entwicklung der Landschaft hängen massgeblich von den Gemeinden und ihrer Ortsplanung ab. Die alleinige Trennung von Bau- und Nichtbaugebieten reicht dazu nicht aus. Ob Windparks, Wasserkraftwerke, Treibhauseanlagen oder neue Trendsportarten: Die Nutzungsansprüche ausserhalb der Siedlungsgebiete nehmen laufend zu. Viele dieser Vorhaben können nur ausserhalb der Bauzone umgesetzt werden. Sie erscheinen sinnvoll oder geniessen Sympathie, tangieren aber auch die Landschaft. Wo können solche Projekte problemlos umgesetzt werden? Wo sind Projektanpassungen oder gar ein anderer Standort gefragt? Die Gemeinden und der Kanton sind gefordert, eine sorgfältige Abwägung zwischen Nutzungs- und Schutzinteressen vorzunehmen. Dazu fehlen allerdings oft die Entscheidungsgrundlagen, weil häufig nicht ersichtlich ist, welche landschaftlichen oder naturräumlichen Werte allenfalls durch ein Vorhaben tangiert werden.

Der Kanton Bern stärkt deshalb mit den Richtplangergänzungen 2010 den Landschaftsschutz. Die vorliegende Publikation hat zum Ziel, klare Vorgaben zu den minimalen Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung zu machen und zweckdienliche Unterstützung zu bieten, damit die Gemeinden mit vernünftigem Aufwand die notwendigen Instrumente erarbeiten und sich zu Nutze machen können.



Landschaftsschutz beginnt beim Inventar

Landschaft ist wertvoll

Die Landschaft wird oft als grösstes Kapital der Tourismusdestination Schweiz bezeichnet. Eine intakte, schöne Landschaft und ein gepflegtes Ortsbild gelten zudem als wichtige Pluspunkte für die Wohnattraktivität einer Gemeinde. Dennoch geht die Verarmung der Landschaft weiter, oft schleichend in kleinen Schritten, weil die Elemente, welche zusammen den Reichtum und die Qualität einer Landschaft ausmachen, nicht als solche wahrgenommen werden.

Wer Natur und Landschaft erhalten und nutzen will, muss seine Reichtümer kennen. Es braucht ein Landschafts- und Biotopinventar als Grundlage für den Schutz wertvoller Landschaftsräume und Naturobjekte mittels Nutzungsplanung.

Nutzen des Inventars

Das Natur- und Landschaftsinventar erlaubt es:

- Wertvolle Landschaftsräume, Einzelobjekte und Biotope für kommende Generationen zu erhalten und damit die Lebens- und Naherholungsqualität sowie die touristische Attraktivität zu sichern.
- Neuen Nutzungsbedürfnissen ausserhalb der Bauzonen wie Gewächshäusern, Grosseiställen, Energiegewinnungsanlagen, Freizeit- und Tourismusangeboten oder Mobilfunkantennen gerecht zu werden und entsprechende Vorhaben in Kenntnis der lokalen Verhältnisse landschaftschonend zu realisieren.
- Innerhalb und angrenzend an die Bauzonen sensible von weniger sensiblen Gebieten zu unterscheiden und die bauliche Entwicklung in weniger sensible Räume zu lenken.
- Bauherren gegenüber frühzeitig Transparenz bezüglich Schutzobjekten zu schaffen, und damit Schwierigkeiten in Baubewilligungs- und Genehmigungsverfahren zu vermeiden.
- Bauvorhaben zusammen mit Bauherren zu optimieren, indem wertvolle Objekte möglichst geschont oder allenfalls Ersatzmassnahmen vorgenommen werden.

Das Natur- und Landschaftsinventar ist zudem eine gute Grundlage für eine aktive Aufwertung der Landschaft mit Hilfe eines kommunalen Landschaftsrichtplans oder einer Vernetzungsplanung nach ÖQV.



Richtplanergänzungen 2010

Minimalanforderungen an die Landschaftsplanung

Der Kanton Bern hat seinen kantonalen Richtplan 2010 mit Massnahmen im Bereich Natur und Landschaft ergänzt. Unter anderem werden die Gemeinden beauftragt, im Rahmen der Ortsplanungsrevision eine Landschaftsplanung vorzulegen. Diese umfasst im Minimum ein Landschafts- und Biotopinventar und den grundeigentümerverbindlichen Schutz der wertvollen Objekte im Zonenplan und im Baureglement. Die Entwicklung des Siedlungsgebiets, insbesondere die Erweiterung der Bauzone im Umfang des 15-jährigen Baulandbedarfs, soll künftig konsequent unter Berücksichtigung landschaftlicher Aspekte beurteilt werden. Die neuen Vorgaben stellen sicher, dass der Landschaft bei Ortsplanungen im ganzen Kanton Bern vermehrt Beachtung geschenkt wird und die Vorprüfung und Genehmigung nach einheitlichen Regeln erfolgen.

- Das Landschafts- und Biotopinventar beinhaltet eine Auslegeordnung. Es lokalisiert auf einem Orthofoto oder einer Karte die «Objekte des besonderen Landschaftsschutzes». Darunter fallen vor allem: Seen, Flüsse, Bäche und ihre Ufer, besonders schöne oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften, bedeutende Aussichtspunkte, für die Landschaft und Siedlung typische Baumbestände und Gehölze sowie die für Pflanzen und Tiere besonders wertvollen Lebensräume und Naturschutzobjekte. Viele dieser Landschaften und Objekte, wie Gewässer, Hecken oder Moorlandschaften, sind bereits durch eidgenössisches oder kantonales Recht geschützt. Im Inventar werden auch Objekte von lokaler Bedeutung erfasst, deren Schutz im Ermessen der Gemeinde liegt.

- Der Zonenplan übernimmt aus dem Inventarplan diejenigen Landschaften und Objekte, die gestützt auf übergeordnetes Recht unter Schutz stehen, aber auf kommunaler Ebene noch grundeigentümerverbindliche Nutzungsbestimmungen benötigen. In den Zonenplan gehören auch diejenigen Objekte von lokaler oder regionaler Bedeutung, welche die Gemeinde zusätzlich schützen will. Das Baureglement enthält die entsprechenden Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Der Zonenplan kann als Hinweise für Behörden und Bauwillige auch Landschaften und Objekte enthalten, deren Schutz bereits durch Bund oder Kanton abschliessend geregelt ist.

Handlungsbedarf bei den Gemeinden

Die neuen Anforderungen an die kommunale Landschaftsplanung lösen bei den Gemeinden unterschiedlich grossen Handlungsbedarf aus. Mit Aufwand verbunden ist vor allem das Landschafts- und Biotopinventar, das von Gemeinden, welche noch über keine landschaftsplanerischen Instrumente verfügen, neu erstellt werden muss. Viele Gemeinden haben aber bereits im Zusammenhang mit einem Landschaftsentwicklungskonzept oder der Vernetzungsplanung Erhebungen durchgeführt und müssen somit nicht völlig von vorne beginnen. Es gilt, allenfalls das Inventar auf das ganze Gemeindegebiet auszudehnen, seine Aktualität zu überprüfen und im Sinne einer Erfolgskontrolle die Veränderungen festzuhalten. Bei Unsicherheiten empfiehlt es sich, mit der zuständigen Planerin / dem Planer des AGR Kontakt aufzunehmen.



Erstellen des Inventars

Methodische Empfehlungen zum Inventar

Der Inventarplan bildet die gesamte Gemeinde samt der Siedlungsgebiete ab und hat in der Regel den Massstab 1:5'000 (grosse Gemeinden: 1:10'000). Wird als Grundlage ein Orthofoto verwendet, so müssen Hecken, Feldgehölze und wichtige Einzelbäume nicht nachgezeichnet werden. Es genügen entsprechende Bildausschnitte in der Legende.

Viele durch übergeordnetes Recht geschützte Objekte können als elektronische Daten übernommen werden (BAFU-GIS, Geoportal, AGR). Andere Objekte gilt es auf der Basis von Orthofotos in Feldbegehungen oder im Gespräch mit Experten zu erfassen. Vorgängig lohnt es sich, die elektronisch verfügbaren Objekte bereits abzubilden und abzuklären, ob im Rahmen anderer Projekte (Naturpärke, UVP, Pro Natura-Inventar der Naturobjekte im Berner Jura) schon Daten erfasst wurden.

Naturinteressierte Personen kennen ihre Wohngemeinde oft erstaunlich gut und können nützliche Hinweise liefern. Auch die Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden und der Bezug des Orthofotos bei der Planungsregion können dazu beitragen, Kosten zu sparen.

In den Sömmerungsgebieten reicht es in der Regel, die bereits bekannten Objekte in den Inventarplan zu übernehmen. Detaillierte Erhebungen sind bei Einzoonungen sowie möglichen zukünftigen Entwicklungsgebieten erforderlich.

Tipps zur Erfassung einzelner Objektarten

- Charakteristische Einzelbäume sind beispielsweise markante, freistehende Bäume (Landmarken) oder orts- und siedlungstypische Bäume. Auch der Bezug zur Siedlung (Ortseingang, Siedlungsrand), der kulturhistorische Zusammenhang (Denkmal, Galgenhügel) oder das hohe Alter können Kriterien sein.
- Im Siedlungsgebiet ist die Ufervegetation dort zu erfassen, wo sie breiter ist als der berechnete Raumbedarf von Fließgewässern. Ihr Schutz verlangt möglicherweise nach grösseren Bauabständen.
- Zu den im Bundesinventar ISOS geschützten Ortsbildern gehören manchmal Umgebungszonen mit Nutzungseinschränkungen. Im Inventarplan genügt ein entsprechender Hinweis. Die genaue Abgrenzung und die Schutzbestimmungen sind in der Nutzungsplanung festzulegen.
- Der Kanton erfasst mit einer Luftbildkartierung artenreiche Wiesen und Weiden in Gebieten mit hohem Potenzial für solche Flächen. Diese liegen vorab im Berner Oberland, im Emmental und im höheren Mittelland oberhalb von rund 900 Metern. Die Gemeinden sprechen das Vorgehen mit dem AGR ab.
- Das KLEK und der kantonale Richtplan zeigen die wichtigen überregionalen Wanderungskorridore und Verbreitungshindernisse für Wildtiere (Daten auf Geoportal). Diese sollten ebenso wie die Ruhegebiete des Wildes vor störenden Nutzungen geschützt werden.
- Ökologische Ausgleichsflächen und -objekte sind im Inventar nur dann darzustellen, wenn eine Unterschutzstellung prüfungswert ist.

Im Erläuterungsbericht zur Ortsplanung oder einem Kommentar zum Inventar werden die Kriterien und Methoden zur Erfassung der schutzwürdigen Natur- und Landschaftsobjekte kurz beschrieben.

Biotope

übergeordnet geschützt und inventarisiert

kommunal schutzwürdig

■ Umsetzung als Hinweis

□ Umsetzung in der Nutzungsplanung

■ Umsetzung in der Nutzungsplanung

Daten elektronisch

BAFU-GIS:

- Hoch- und Übergangsmoore
- Auen
- Flachmoore
- Trockenwiesen- und Weiden
- Amphibienlaichgebiete
- Jagdbanngebiete
- Wasser- und Zugvogelreservate

GeoPORTAL:

- Seen, Fließgewässer, Weiher
- Feuchtgebiete
- Trockenstandorte

Wertvolle Landschaften

Daten elektronisch

BAFU-GIS:

- BLN-Gebiete

GeoPORTAL:

- Moorlandschaften

beim AGR bestellen:

- historische Verkehrswege IVS

Daten aus Inventar, regionalem Richtplan (ev. Regio GIS)

- Ortsbilder ISOS
- Reg. Landschaftsschutz/-schongebiete

Orthofoto kombiniert mit Feldbegehung / Befragung

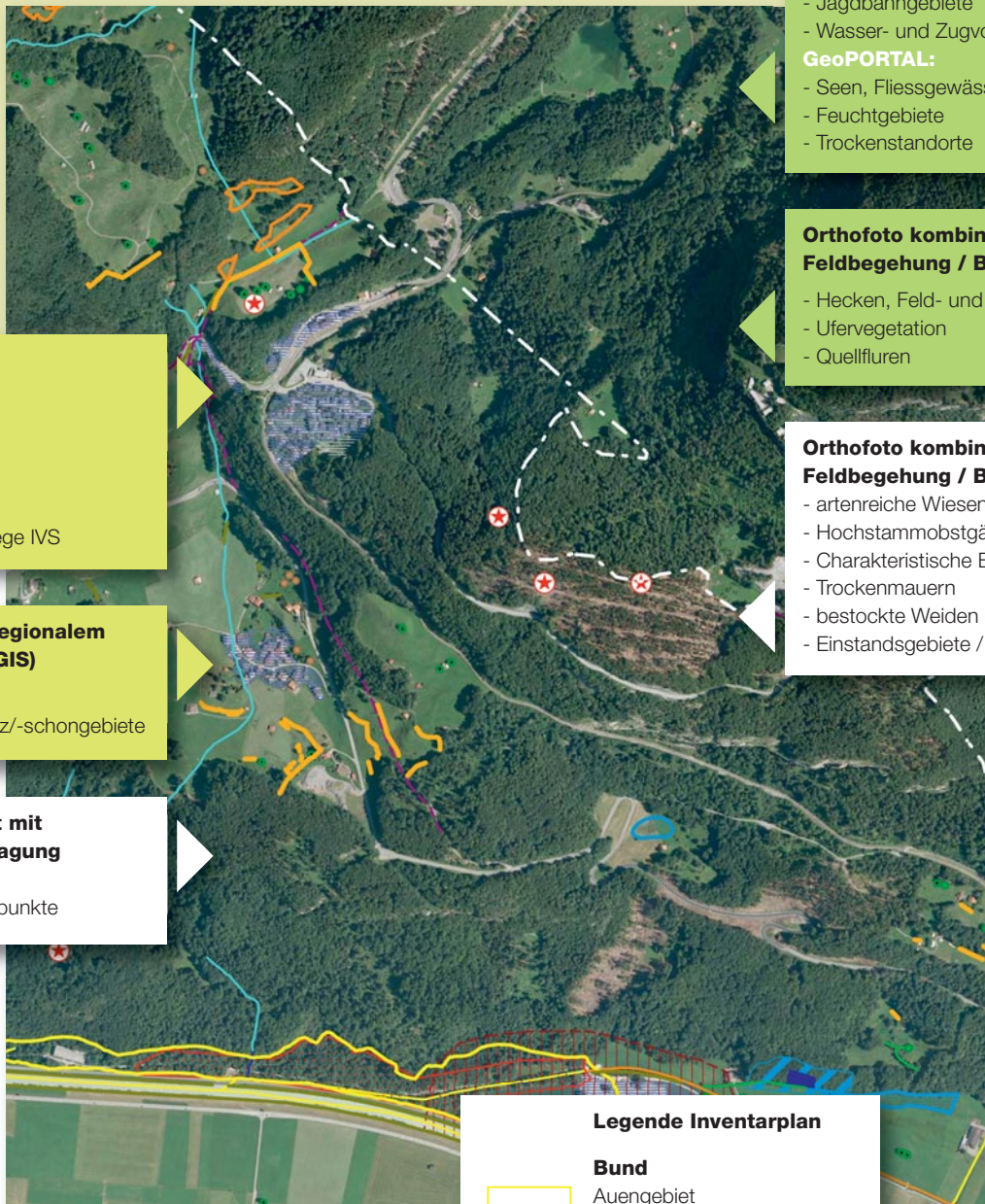
- weitere Landschaften
- bedeutende Aussichtspunkte

Orthofoto kombiniert mit Feldbegehung / Befragung

- Hecken, Feld- und Ufergehölze
- Ufervegetation
- Quellfluren

Orthofoto kombiniert mit Feldbegehung / Befragung

- artenreiche Wiesen und Weiden
- Hochstammobstgärten / Alleen
- Charakteristische Einzelbäume
- Trockenmauern
- bestockte Weiden (Wytweiden)
- Einstandsgebiete / Wildwechsel



Legende Inventarplan

Bund

- Auengebiet
- Historischer Verkehrsweg
- ...

Kanton

- Trockenstandort
- ★ Geologisches Objekt
- ▨ Wildschutzgebiet
- ...

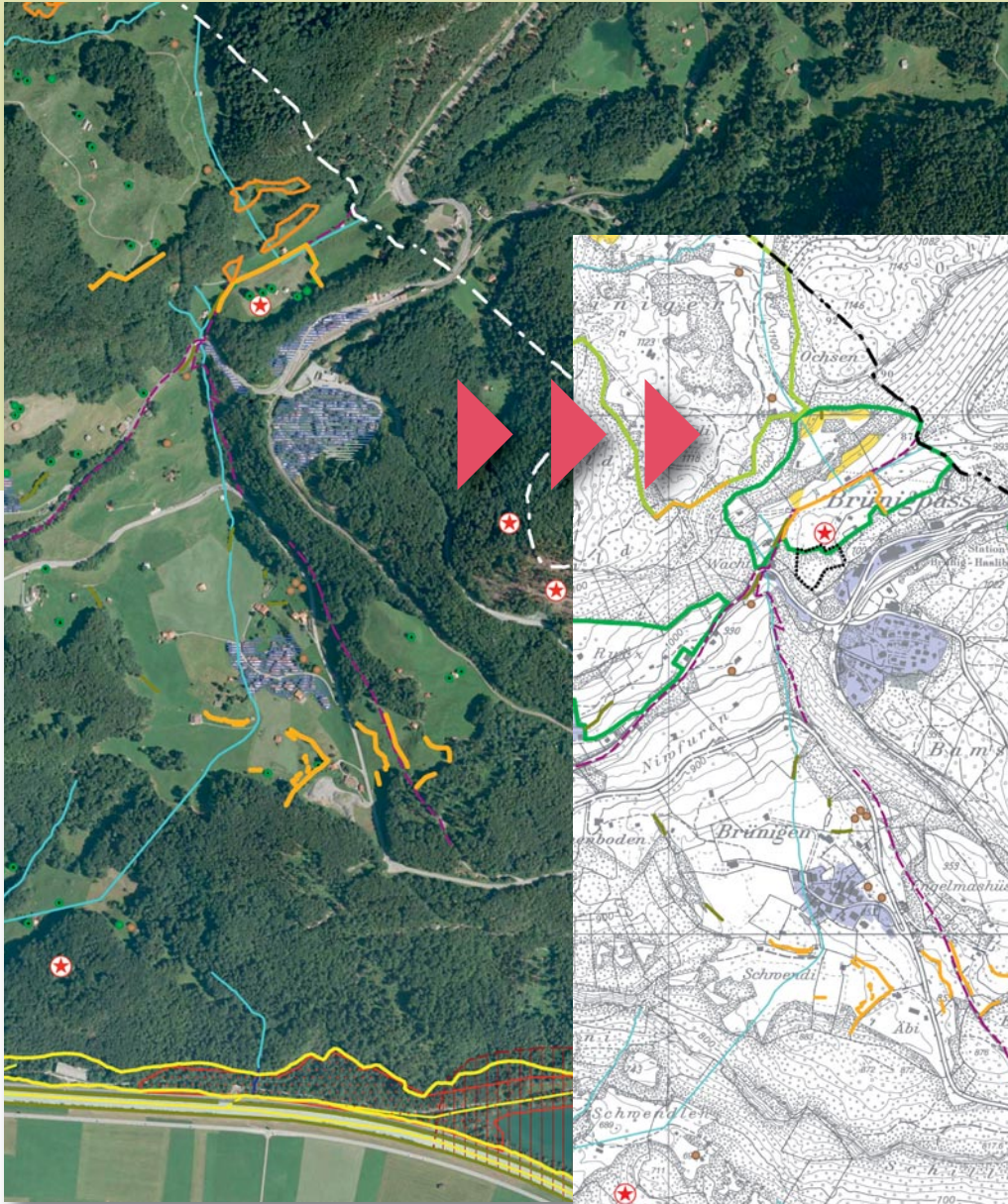
Gemeinde

- Einzelbaum
- Hecke
- Trockensteinmauer
- ▨ Feuchtgebiet
- ...

* Gebiete und Objekte mit hinweisendem Charakter

Gebiete und Objekte mit hinweisendem Charakter im Inventarplan

In der Legende des Inventarplans sind die Gebiete und Objekte mit hinweisendem Charakter speziell zu kennzeichnen, sofern sie nicht vollständig als Hinweise im Zonenplan vorkommen.

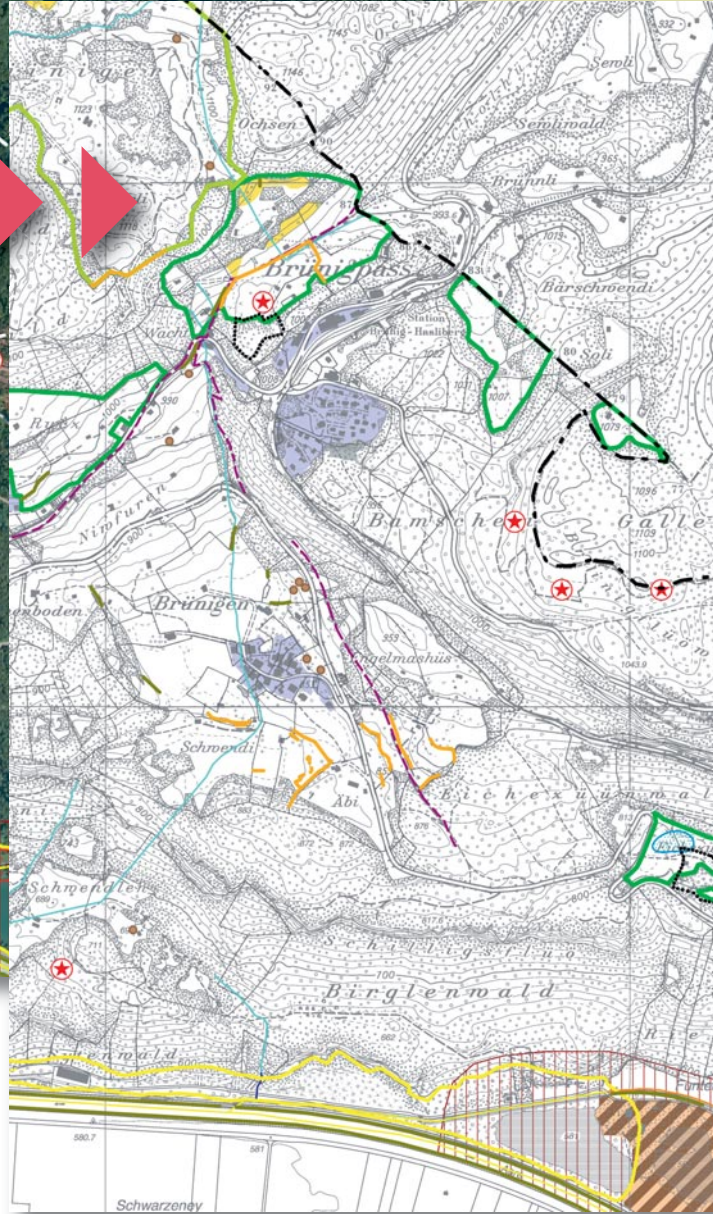


Erläuterungen, nach welchen Kriterien kommunale Objekte aus dem Inventar unter Schutz gestellt wurden



Erläuterungsbericht zur Ortsplanung






Kapitel Landschaft






Legende Zonenplan

Inhalte

-  Einzelbaum
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Landschaftsschongebiet
-  Feuchtgebiet (kommunal)
-  Trockensteinmauer
-  Historischer Verkehrsweg
-

Hinweise

-  Fliessgewässer
-  Gewässerschutzzone
-  Wildschutzgebiete
-  Geologisches Objekt
-

Baureglement

Inhalt

- Art. Einzelbäume
- Art. Landschaftsschutzgebiete
- Art. Landschaftsschongebiete
- Art. Feuchtgebiete
-

Anhang

- Liste der kommunal geschützten Objekte und Gebiete

Vom Inventar zur Nutzungsplanung

Inhalte im Zonenplan

Der Zonenplan kann auf einem Geometerplan oder auf einem Orthofoto mit erkennbaren Parzellengrenzen aufgebaut werden. Er übernimmt als Inhalte aus dem Inventarplan die durch übergeordnetes Recht geschützten Landschaften oder Naturobjekte, deren Schutz und Nutzungsbeschränkungen durch die Gemeinde näher zu regeln sind. Dazu gehören beispielsweise BLN-Gebiete und regional geschützte Landschaften. Auch die Bestimmungen zu einem national geschützten ISOS-Ortsbild können eine Umgebungszone und damit auf der Ebene der Nutzungsplanung ein zusätzliches Landschaftsschutz- oder Schongebiet verlangen. Ebenfalls als Inhalte aufgeführt sind die kommunal geschützten Landschaften und Objekte, wie Hochstammobstgärten, charakteristische Einzelbäume oder bedeutende Aussichtspunkte.

Hinweise im Zonenplan

Unter den Hinweisen kann der Zonenplan auch Landschaften oder Naturobjekte zeigen, deren Schutz und Nutzung bereits durch übergeordnetes Recht abschliessend geregelt sind. Dies ist vor allem sinnvoll bei offenen und eingedolten Fliessgewässern, um die Gewässerabstandsvorschriften nachvollziehbar zu machen und bei Hecken im Siedlungsgebiet, wo ebenfalls Abstandsvorschriften gelten. Werden alle geschützten Objekte aus dem Inventar entweder als Inhalte (bei Regelungsbedarf) oder als Hinweise im Zonenplan abgebildet, muss der Inventarplan bei der Beurteilung von Projekten nicht mehr konsultiert werden. Werden nicht alle Hinweise im Zonenplan abgebildet, ist zu vermerken, dass weitere Hinweise im Inventarplan enthalten sind. Damit werden Behörden und Bauwillige frühzeitig auf mögliche Konflikte zwischen Nutzungsabsichten und Landschaftsschutz aufmerksam gemacht.



Weiter zur Planung der Landschaftsentwicklung

Inventar als Grundlage

Inventare und Schutzvorschriften bewirken für sich alleine noch keine namhafte Aufwertung der Landschaft. Für eine vielfältige Landschaft braucht es nebst dem Erhalt auch deren Pflege und Weiterentwicklung. Die geeigneten Planungsinstrumente dazu sind der Landschaftsrichtplan und die Vernetzungsplanung nach ÖQV. Beide nutzen das Landschafts- und Biotopinventar als Grundlage und setzen auf die freiwillige Mitarbeit der Landwirte und Grundeigentümer.

Der Landschaftsrichtplan

Der Landschaftsrichtplan dient der Gemeinde als Koordinationsinstrument für alle Belange, welche die Natur und Landschaft betreffen. Er konkretisiert die Vorstellungen der Gemeinde zur Landschaftsentwicklung in Form einer Richtplankarte und von Massnahmenblättern. Wichtige Themen sind:

- Die Freihaltung und Weiterentwicklung von Landschaftsräumen. Nebst den Landschaftsschutz- und Landschaftsschongebieten sind hier ergänzende, behördenverbindliche Aussagen bedeutsam, beispielsweise zu Ausschlussgebieten für Mobilfunkantennen, Energiegewinnungsanlagen oder neuen Trendsportarten.
- Die Pflege und Aufwertung der Landschaft, zum Beispiel in Form der Abgeltung von Pflegeleistungen, der geplanten Renaturierung von Fließgewässern, der Neuanlage von Hecken und anderem mehr.
- Die Steuerung der Landschaftsveränderung, beispielsweise durch die Festsetzung langfristiger Siedlungsränder und deren Gestaltung. Auch die Bezeichnung von Landwirtschaftsgebieten unterschiedlicher Intensitätsstufen und von Ausiedlungsgebieten und die Festlegung der Folgenutzung von Abbau-, Deponiegebieten sind Instrumente zur Beeinflussung der Landschaftsveränderung.

- Freizeit und Erholung. Dabei kann es um die Schaffung von Picknickplätzen und Spielflächen, die Information und Lenkung von Besuchern, die Ausscheidung von Waldgebieten mit unterschiedlichen Funktionen usw. gehen.

Zwischen dem Landschaftsrichtplan, der Nutzungsplanung und der Verkehrsplanung besteht meist Abstimmungsbedarf. Sie sollten deshalb möglichst parallel und koordiniert überarbeitet werden.

Die Vernetzungsplanung nach ÖQV

Um die Biodiversität zu erhalten und zu fördern, unterstützen Bund und Kanton ökologische Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft mit Beiträgen. Die ökologischen Ausgleichsflächen sollen gemäss der Öko-Qualitätsverordnung (ÖQV) so angelegt und bewirtschaftet werden, dass Verbindungen oder Trittsteine zwischen bisher isolierten Biotopen entstehen und so die Artenvielfalt und der genetische Austausch zwischen Populationen verbessert werden. Damit Landwirte Beiträge an die ökologischen Ausgleichsflächen erhalten, braucht es ein Vernetzungsprojekt. Im Kanton Bern besteht die Vernetzungsplanung nach ÖQV meist aus einem von den Gemeinden oder Regionen erarbeiteten Teilrichtplan. Die Umsetzung ist für die Landwirte freiwillig und wird vertraglich geregelt. Sie wird von einer Trägerschaft begleitet, welche die Landwirte motiviert und berät und die Anmeldungen der Ausgleichsflächen an den Kanton weiterleitet. Die Trägerschaft ist ausserdem dafür verantwortlich, dass die in der Vernetzungsplanung gesetzten Flächenziele innert sechs Jahren erreicht werden.



Hinweise

Elektronische Datenquellen

www.bafu.admin.ch/gis
www.be.ch/geoportal
<http://ivs-gis.admin.ch/>
www.jgk.be.ch

Weiterführende Links

Forum Landschaft: www.forumlandschaft.ch
IG Landschaft (Kanton Aargau): www.ig-landschaft.ch
LEK-Forum der Hochschule Rapperswil: www.lek-forum.ch

Arbeitshilfen

AHOP Landschaftsentwicklung in der Gemeinde, 1996
Musterbaureglement (Muster für die Erarbeitung eines Baureglements), 2006
AHOP Ökologie in der Quartier- und Siedlungsplanung, 1998
AHOP Intensivlandwirtschaftszonen, 2001

Abkürzungen

AHOP Arbeitshilfe für die Ortsplanung
AGR Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
BAFU Bundesamt für Umwelt
BLN Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung
GIS Geografisches Informationssystem
ISOS Bundesinventar der geschützten Ortsbilder der Schweiz
IVS Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz
KLEK Kantonales Landschaftsentwicklungskonzept
ÖQV Öko-Qualitätsverordnung
UVP Umweltverträglichkeitsprüfung

